

Nummer 33

Donnerstag, 16. August 2018

65. Jahrgang

Zu den Entwicklungen der Wärmeversorgung durch die Dettenhäuser Wärme e.G.

Stellungnahme der Gemeinde

Aufgrund der aktuellen, teils widersprüchlichen Berichterstattungen zu dem Thema ist es aus Sicht der Gemeinde notwendig, zu den Entwicklungen der Wärmeversorgung durch die Dettenhäuser Wärme e.G. wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Gemeinde ist mit mehreren Gebäuden im Schulzentrum an die Nahwärmeversorgung angeschlossen. Die Verwaltung wurde durch die Vorstände und Vertreter des Aufsichtsrates der Genossenschaft am Donnerstag, dem 12.07.2018 informiert, dass der Wärmeliefervertrag der Fa. Holzwerke Zimmermann an die Genossenschaft nicht nur zum 31.07.2018 gekündigt worden ist, sondern auch das Kraftwerk selbst zwischenzeitlich verkauft wurde und schon im Laufe des August rückgebaut werden soll.

Die Kündigung ist rechtmäßig, da die Genossenschaft eine offene Rechnung, die bereits Anfang des Jahres dem Vorstand zugegangen ist, trotz mehrfacher Aufforderungen nicht bezahlt hat. Der Vorstand habe daher eine Übergangslösung durch eine mobile Heizungsanlage von Erdgas Südwest auf den Weg gebracht. Allerdings waren zu diesem Zeitpunkt, trotz des Umstandes, dass die Abschaltung des Heizkraftwerkes unmittelbar bevorstand, beim Landratsamt noch keine Anträge für die erforderlichen Genehmigungen für die Aufstellung der mobilen Ölheizungsanlage gestellt.

Seitens des Vorstandes wurde des Weiteren mitgeteilt, dass aufgrund der veränderten Wärmelieferungssituation und der wirtschaftlichen Problematik der Genossenschaft, zwingend neue Verträge abgeschlossen werden müssen, die aber ebenfalls noch nicht ausgearbeitet waren. Auch ein Konzept, wie es mittel- und langfristig weitergehen soll, konnte nicht vorgelegt werden. Darüber hinaus blieb der Vorstand vor allem auf die Frage, warum die Mitteilung an die Gemeinde erst so spät erfolgt ist, die Antwort schuldig. Auch an der vier Tage später am 16.07.2018 durchgeführten Informationsveranstaltung der Dettenhäuser Wärme e.G. konnten weiterführende Fragen der Mitglieder durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat immer noch nicht beantwortet werden.

Fortsetzung auf Seite 2

Wespen und Hornissen
sind nützliche Jäger

Keine Angst vor Hornissen und Wespen



Eine Kaffeerunde auf Terrasse oder Balkon lässt sich den Kuchen schmecken - doch plötzlich bricht Panik aus: Wespen! Da gilt es gelassen zu bleiben. Wer wild um sich schlägt, riskiert einen Angriff, da die Tiere sich bedroht fühlen.

Wespen können lästig werden, sind in der Regel aber nicht gefährlich. Problematisch kann es aber für Menschen werden, die allergisch auf einen Stich reagieren. Auch ein Stich in die Speiseröhre kann lebensgefährlich sein. Deshalb sollten Kinder Getränke mit einem dünnen Trinkhalm zu sich nehmen. Sonst besteht die Gefahr, dass eine in eine Flasche oder in ein Glas gefallene Wespe verschluckt wird.

Keine Vernichtungsaktionen

Vernichtungsaktionen sollten auf keinen Fall gegen jedes Nest gerichtet, sondern nur im Einzelfall erwogen werden. Das kann nötig sein, wenn die Tiere eine direkte Gefahr für Menschen bedeuten. Zum Beispiel, wenn Wespen ihr Nest im Rollladenkasten des Kinderzimmers gebaut haben. In solchen Fällen sollten immer Fachleute zu Rate gezogen werden. Wenn mehrere Meter Abstand vom Nest eingehalten werden können, sollte man die Tiere in Frieden lassen. Auch ein Fliegengitter vor dem Fenster kann in vielen Fällen helfen. Ziel sollte es sein, sich so mit den Tieren zu arrangieren. Im Herbst sterben die Staaten dieser Insekten sowieso ab.

Wespen und Hornissen sind Insektenjäger. Damit sind sie wichtig für einen ausgewogenen Naturhaushalt. Zahlreiche Schädlinge werden von ihnen vertilgt. Viele Menschen haben vor Hornissen noch mehr Angst als vor Wespen oder Bienen. Leider ist das Märchen „sieben Hornissen töten ein Pferd, drei einen Menschen“ immer noch im Umlauf. Dabei sind Hornissen friedliche Tiere, die nur dann aggressiv reagieren, wenn ihr Nest bedroht oder wenn nach ihnen geschlagen wird. Hornissen sind vom Aussterben bedroht. Schuld daran sind deren Bekämpfung und der Mangel an Lebensraum. Ihre natürliche Nisthöhlen, abgestorbene Bäume, werden immer seltener.

Fortsetzung auf Seite 3

Fortsetzung von Seite 1

Stellungnahme der Gemeinde zu den Entwicklungen der Wärmeversorgung durch die Dettenhäuser Wärme e.G.

Im Interesse, insbesondere der zahlreichen privaten Wärmeabnehmer, vereinbarte die Verwaltung kurzfristig einen Besprechungstermin mit dem Landratsamt, um gemeinsam mit dem Vorstand eine schnellstmögliche Genehmigung für die angedachte Übergangslösung zu erhalten. Darüber hinaus konnte seitens der Gemeinde der Vorstand der Tübinger Energiegenossenschaft, Wilfried Kannenberg (Technischer Generalbevollmächtigter der Stadtwerke Tübingen) als fachlicher Berater gewonnen werden. Nachdem noch viele Genossenschaftsmitglieder nicht auf dem laufenden Stand waren, wurde erst auf massiven Druck der Verwaltung kurzfristig eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, damit die Mitglieder die notwendigen Beschlüsse für die weiteren Handlungsschritte treffen konnten. Auch das gleichzeitig erstellte Informationsschreiben über den aktuellen Stand wurde erst auf entsprechenden Druck auf den Vorstand hin erstellt. Damit die Gemeindeverwaltung ein Mandat für weitere Entscheidungen erhalten konnte, kam der Gemeinderat am 24.07.2018 zu einer Sondersitzung zusammen.

Sowohl Gemeinderat wie auch Verwaltung waren und sind sich der Tragweite bewusst, die von der Entscheidung der Gemeinde in diesem Falle ausgeht. Allerdings muss auch klar sein, dass die Gemeinde grundsätzlich bei Ausgaben immer auch den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen hat.

In Anbetracht der akuten Problematik hat der Gemeinderat nach intensiver Beratung einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Gemeinde trägt die Übergangslösung für maximal ein Jahr mit.
2. Die Genossenschaft muss bis Dezember dieses Jahres ein Konzept vorlegen, wie die weitere Wärmeversorgung (technisch) und der Fortbestand der Genossenschaft selbst (wirtschaftlich) aussehen soll.
3. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt bis Dezember Alternativmöglichkeiten für eine Versorgung des Schulzentrums ausarbeiten zu lassen. Beide Konzepte sollen dann unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit gegenübergestellt werden.
4. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, eine rechtliche Beratung einzuholen und zu prüfen, ob die durch den höheren Wärmepreis entstehenden Mehrkosten von mindestens 40.000 € netto, im Rahmen einer Schadensersatzforderung gegenüber den bei der Genossenschaft verantwortlich handelnden Personen geltend gemacht werden können.


Die aktuelle Situation stellt sich wie folgt dar:

Die Mitglieder der Genossenschaft haben in der Sitzung vom 09.08.2018 mit großer Mehrheit den Aufsichtsrat damit beauftragt, mit den derzeit 61 Wärmeabnehmern jeweils einen Änderungsvertrag abzuschließen. Als Grundlage dafür dient ein von der Gemeindeverwaltung in Zusammenarbeit mit einem Anwaltsbüro erstellter Vertragsentwurf.

Darin ist festgelegt, dass ab dem 01.09.2018 ein Wärmepreis von 135 €/MWh gelten soll. Erst wenn alle Wärmeabnehmer diesem auf ein Jahr befristeten Wärme-

lieferungsvertrag zustimmen, ist die Zwischenlösung und der vorübergehende Fortbestand der Genossenschaft gesichert. Bis Dezember muss das o.g. Fortführungskonzept ausgearbeitet sein, welches dann kurzfristig den Mitgliedern vorgestellt wird. Anschließend kann jedes Mitglied entscheiden, ob es ein vertraglich eingeräumtes Sonderkündigungsrecht zum Ablauf des Änderungsvertrages wahrnimmt oder weiterhin Wärme von der Genossenschaft abnimmt.

Der Gemeinderat wird ebenfalls bis spätestens Ende Januar darüber beraten, ob die Gemeinde auf Grundlage des dann vorliegenden Konzeptes auch nach dem 31.08.2019 Wärme von der Genossenschaft abnimmt oder nicht.



Thomas Engesser
Bürgermeister

Der Naturpark Schönbuch informiert

Barrierefreie Angebote im Naturpark Schönbuch

**Broschüre in gedruckter Form und
zum Herunterladen erhältlich**



Der Bevölkerungsanteil von Menschen mit Mobilitätseinschränkung wird sich in Zukunft erhöhen. Dennoch soll Natur für alle erlebbar sein – hier sieht sich auch der Naturpark Schönbuch in der Pflicht, denn Artikel 30 Absatz 5 der UN-Behindertenrechtskonvention stellt die gleichberechtigte Teilnahme behinderter Menschen an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten sicher.

Deshalb stehen nach intensiver Vorbereitung (auch von selbst betroffenen Menschen) nun 13 geprüfte Tourenvorschläge in einer Broschüre zur Verfügung. In einem ersten Schritt erfolgte die Erfassung und Prüfung des Wegenetzes auf Barrierefreiheit im allgemeinen Sinn. Besonderer Wert wurde auf eine übersichtliche Beschreibung von Hauptkriterien, beispielsweise maximale Steigung/Gefälle, barrierefreie Gastronomie und insbesondere das Vorhandensein einer barrierefreien Toilette oder die empfohlene Begleitperson, gelegt.

Der Naturpark Schönbuch wird auch zukünftig daran arbeiten, Natur für alle erlebbar zu machen und bedankt sich bei all denjenigen, die durch ihre Mitarbeit zum Gelingen dieser Broschüre beigetragen haben.

Trotz seiner abwechslungsreichen Topographie gibt es auch im Naturpark Schönbuch etliche Wege, die mit Rollstuhl oder Kinderwagen gut zu bewältigen sind. Unsere neue Broschüre mit barrierefreien Routenvorschlägen können Sie als pdf-Datei unter www.naturpark-schoenbuch.de herunterladen oder in der Naturpark-Geschäftsstelle kostenlos erhalten.

Wir wünschen Ihnen zahlreiche schöne Naturerlebnisse und einen angenehmen Aufenthalt im Naturpark Schönbuch.

Herzlichen Glückwunsch

Herr **Hans Richard Wild**, vollendet am 15.08.2018 sein 70. Lebensjahr.

Herr **Reinhold Schmidt**, vollendet am 19.08.2018 sein 82. Lebensjahr.

Frau **Brigitte Edemann**, vollendet am 19.08.2018 ihr 73. Lebensjahr.

Herr **Günter Golle**, vollendet am 21.08.2018 sein 78. Lebensjahr.

Herr **Egon Arno Kopp**, vollendet am 22.08.2018 sein 87. Lebensjahr.

Die Gemeinde gratuliert den Jubilaren recht herzlich und wünscht ihnen für die weitere Zukunft alles Gute.

Thomas Engesser
Bürgermeister

Fortsetzung von Seite 1

Keine Angst vor Hornissen und Wespen

Deshalb weichen Hornissen in Dachstühle und Mauerspalten aus. Ein Volk jagt täglich bis zu 500 Gramm kleinere Insekten, auch Schädlinge, die zur Aufzucht ihrer Brut benötigen. Hornissen sind tagaktiv, gehen aber auch noch bei fast völliger Dunkelheit auf Jagd. Sie fliegen dabei ähnlich wie Nachtfalter dem Licht entgegen und landen häufig in Wohn- oder Schlafzimmern. Wenn man das Licht löscht, findet die Hornisse den Weg nach draußen. Hornissennester dürfen nicht zerstört werden. Wenn Gefahr für die Allgemeinheit besteht, sollten Fachleute das Nest absichern oder umsiedeln.

Sind Hornissen aggressiv und gefährlich?

Ein Hornissenstich ist nicht gefährlicher als der Stich einer Hummel, Biene oder Wespe. Allergiker sollten natürlich vorsichtig sein. Dies gilt aber gleichermaßen für Bienen- oder Hummelstiche. Da Hornissen jedoch größer sind als Wespen, tiefer brummen und auch nachtaktiv sind, wecken sie bei vielen Menschen überzogene Ängste.

Anders als die Deutsche Wespe oder die Gewöhnliche Wespe sind Hornissen nicht an Süßigkeiten, Kuchen oder Limonade interessiert, sondern ernähren ihre Larven mit bis zu ein Pfund Insekten pro Tag und sich selbst mit Pflanzensäften. Innerhalb des Nestbereiches (3-4 Meter) sollte man allerdings einige Verhaltensregeln beachten, damit keine Verteidigungsreaktion der Hornissen ausgelöst wird:

- Keine größeren Erschütterungen,
- kein längeres Verstellen der direkten Flugbahn,
- keine Manipulationen am Flugloch oder am Nest überhaupt,
- kein Anathmen der Tiere,
- hektische Bewegungen vermeiden.

Wie lange existiert ein Hornissenvolk und wird das Nest wieder bezogen?

Ein Hornissenvolk existiert ungefähr 6 Monate: von Anfang/Mitte Mai bis zu den ersten Nachtfrösten im Spät-

herbst. Zunächst beginnt eine junge Königin, die aus der Winterruhe erwacht ist, mit dem Aufbau eines Volkes. In den ersten fünf Wochen hängt das Überleben des ganzen Volkes allein von der Königin ab. Wird sie getötet oder findet sie aufgrund schlechter Wetterbedingungen zu wenige Insekten, dann stirbt die gesamte Brut.

Ab Mitte/Ende Juni helfen ihr die ersten Arbeiterinnen bei allen anfallenden Aufgaben. Bis Mitte August wächst das Volk auf ca. 300 – 700 Individuen. Jetzt werden die ersten Geschlechtstiere herangezogen. Im Spätsommer verlassen diese das Nest, um sich zu paaren. Sie kehren nicht zurück. Die verpaarten Königinnen suchen sich sofort ein Versteck, um zu überwintern und im nächsten Jahr ein neues Volk zu gründen. Die Drohnen sterben bald nach der Paarung. Spätestens Anfang November ist das gesamte Volk (außer der Königin) abgestorben. Ein verlassenes Nest wird im nächsten Jahr nicht wieder bezogen. Da es aber von anderen Insekten (zum Beispiel den nützlichen Florfliegen - Blattlausvernichter) zum Überwintern genutzt wird, sollte es erst im nächsten Frühjahr entfernt werden.

Was tun, bei einem Hornissennest im Garten oder am Haus?

Hornissen sind nützlich, zählen zu den gefährdeten Tierarten und sind seit 1987 durch das Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt. Natürliche Nistplätze sind knapp. Um die wenigen hohlen Bäume konkurrieren andere Tierarten, die ebenfalls gefährdet sind. Oftmals bleibt nur die Wahl einer künstlichen Behausung: ein Hornissenkasten, Schuppen, Hohlräume hinter Holzverkleidungen, Garagen etc.. Wird die Nähe als bedrohlich empfunden (Rolladenkasten u.a. Nischen im Wohnbereich), dann sollte man die Schlupflöcher rechtzeitig - vor Beginn des Nestbaus, solange die Königin auf Nahrungssuche ist - verschließen.

Meistens muss man als betroffener Haus/Gartenbesitzer gar nichts tun und kann sich an den nützlichen Tieren freuen. Allerdings sollte man auf eine nächtliche Beleuchtung bei geöffnetem Fenster verzichten, weil dies allerlei Insekten und natürlich auch die nachtaktiven Hornissen anlockt. Falls das Nest an einer sehr ungünstigen Stelle sitzt, Allergiker im Haus wohnen oder eine Bedrohung subjektiv empfunden wird, sollte ein Experte zu Rate gezogen werden. In ganz schwierigen Fällen kann auch eine Umsiedlung vorgenommen werden. Das Landratsamt, Abteilung Naturschutz gibt unter der Rufnummer 07071/ 207-4022 oder -4023 nähere Auskunft.

Hilfe bei Umsiedlung über die Beraterliste

Hornissen, Wildbienen und einige seltene Wespenarten sind besonders geschützt. Damit keine Verwechslungen auftreten und im Notfall auch Nester umgesiedelt werden können, kümmern sich ehrenamtliche BeraterInnen um damit verbundene Fragen und Problemfälle. Die Liste und weitere Links finden auf www.kreis-tuebingen.de unter den Suchbegriffen: Naturschutz, Hornissen.

Fundsachen

- 1 Schlüsselring mit 3 BKS-Schlüsseln, schwarzem Anhänger und kleinem Schweizer Taschenmesser
- 1 braune Ledergeldbörse ((Immortal Rabbit)

MEHR INITIATÜVE FÜR WENIGER MÜLL



Abfuhrtermine und Öffnungszeiten

Biotonne

Dienstag, 21.08.2018
Dienstag, 28.08.2018

Altpapiertonne

Montag, 27.08.2018

Problemstoffsammelstelle

Die Sammelstelle bleibt
im August geschlossen!

Nächster Termin:

Freitag, 07.09.2018
15:00 – 17:00 Uhr

Restmüll

Freitag, 17.08.2018
Freitag, 31.08.2018

Gelber Sack

Freitag, 24.08.2018
Freitag, 07.09.2018

Häckselgut-Lagerplatz

Montag - Samstag
8:00 – 20:00 Uhr

Müllwecker

Gerne informiert Sie der Abfallwirtschaftsbetrieb nach einer Registrierung auf www.abfall-kreis-tuebingen.de per E-Mail rechtzeitig vor der Leerung Ihrer Abfallbehälter bzw. vor der Sammlung spezieller Abfälle.

Bitte Halte- und Parkverbote beachten und Durchfahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge freihalten



Kontrollen durch den Gemeindlichen Vollzugsdienst auch in der Ferienzeit

Bei der Führerscheinprüfung hat es jede/r gewusst: Nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 Straßenverkehrsordnung ist das Halten an engen Straßenstellen verboten.

Auch wenn eine Straßenstelle als eng zu bezeichnen ist, ist manchen Autofahrern leider nicht mehr so geläufig. Laut gängiger Rechtssprechung muss beim Halten eine **Mindestdurchfahrtsbreite von 3 Metern** auf der Fahrbahn frei bleiben. Zu beachten ist diese Zufahrtsbreite auch bei gegenüber parkenden Fahrzeugen. Diese Mindestdurchfahrtsbreite errechnet sich aus der max. Breite der zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeuge einschließlich der Außenspiegel.

Die Vorschrift hat den Zweck, vor allem in nicht allzu breiten Straßen die Durchfahrt für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge ohne Zeitverzögerung sicher zu stellen und die Sicherheit im Straßenverkehr zu gewährleisten. Der Gesetzgeber hat sich bewusst für gesetzliche Verbote entschieden, um den Schilderwald nicht noch größer werden zu lassen. Aus diesem Grund ordnet die Straßenverkehrsbehörde auch keine Halteverbotsschilder zur Verdeutlichung gesetzlicher Verbote an.

Straßenverkehrsordnung gilt rund um die Uhr und auch in der Ferienzeit

Die Einhaltung der Halte- und Parkverbote wird durch den gemeindlichen Vollzugsdienst kontrolliert. Wir empfehlen den Kfz-Halterinnen und Haltern zur Vermeidung von gebührenpflichtigen Verwarnungen die nach § 12 der Straßenverkehrsordnung bestehenden Halte- und Parkverbotsregelungen Straßenverkehrsordnung zu beachten.

§ 12 Straßenverkehrsordnung: Halten und Parken

(1) Das Halten ist unzulässig

1. an engen und an unübersichtlichen Straßenstellen,
2. im Bereich von scharfen Kurven,
3. auf Einfädelungs- und auf Ausfädelungstreifen,
4. auf Bahnübergängen,
5. vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten.

(2) Wer sein Fahrzeug verlässt oder länger als drei Minuten hält, der parkt.

(3) Das Parken ist unzulässig

1. vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten,
2. wenn es die Benutzung gekennzeichnete Parkflächen verhindert,
3. vor Grundstücksein- und -ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber,
4. über Schachtdeckeln und anderen Verschlüssen, wo durch Zeichen 315 oder eine Parkflächenmarkierung (Anlage 2 Nummer 74) das Parken auf Gehwegen erlaubt ist,
5. vor Bordsteinabsenkungen.

(3a) Mit Kraftfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie mit Kraftfahrzeuganhängern über 2 t zulässiger Gesamtmasse ist innerhalb geschlossener Ortschaften

1. in reinen und allgemeinen Wohngebieten,
2. in Sondergebieten, die der Erholung dienen,
3. in Kurgebieten und
4. in Klinikgebieten

das regelmäßige Parken in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen unzulässig. Das gilt nicht auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen sowie für das Parken von Linienomnibussen an Endhaltestellen.

(3b) Mit Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug darf nicht länger als zwei Wochen geparkt werden. Das gilt nicht auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen.

(4) Zum Parken ist der rechte Seitenstreifen, dazu gehören auch entlang der Fahrbahn angelegte Parkstreifen, zu benutzen, wenn er dazu ausreichend befestigt ist, sonst ist an den rechten Fahrbahnrand heranzufahren. Das gilt in der Regel auch, wenn man nur halten will; jedenfalls muss man auch dazu auf der rechten Fahrbahnseite rechts bleiben. Taxen dürfen, wenn die Verkehrslage es zulässt, neben anderen Fahrzeugen, die auf dem Seitenstreifen oder am rechten Fahrbahnrand halten oder parken, Fahrgäste ein- oder aussteigen lassen. Soweit auf der rechten Seite Schienen liegen sowie in Einbahnstraßen (Zeichen 220) darf links gehalten und geparkt werden. Im Fahrraum von Schienenfahrzeugen darf nicht gehalten werden.

Keine Parkplatzprivilegien

Im öffentlichen Straßenraum gibt es keine persönlichen Parkberechtigungen. Einen Anspruch, sein Fahrzeug auf öffentlicher Straße vor dem eigenen Grundstück abstellen zu können, besteht nicht. Zwar ist das Parken mit zugelassenen Kraftfahrzeugen auch für längere Zeit auf der öffentlichen Verkehrsfläche im Rahmen der StVO erlaubt, doch sollte jeder Kfz-Halter bestrebt sein, sein Fahrzeug auf privater Grundstücksfläche abzustellen; dafür sind die privaten Kfz-Stellplätze und Garagen bestimmt.

(4a) Ist das Parken auf dem Gehweg erlaubt, ist hierzu nur der rechte Gehweg, in Einbahnstraßen der rechte oder linke Gehweg, zu benutzen.

(5) An einer Parklücke hat Vorrang, wer sie zuerst unmittelbar erreicht; der Vorrang bleibt erhalten, wenn der Berechtigte an der Parklücke vorbeifährt, um rückwärts einzuparken oder wenn sonst zusätzliche Fahrbewegungen ausgeführt werden, um in die Parklücke einzufahren. Satz 1 gilt entsprechend, wenn an einer frei werdenden Parklücke gewartet wird.

(6) Es ist platzsparend zu parken; das gilt in der Regel auch für das Halten.

Geschwindigkeitsmessungen in Dettenhausen

Vom Landratsamt Tübingen werden regelmäßig Geschwindigkeitsmessungen in den Tempo-30-Zonen und an der L 1208 vorgenommen.



Die Messergebnisse vom Juli 2018 sind nachfolgend aufgeführt.

Messpunkt	Zone	gemessene Höchstgeschwindigkeit	gemessene Fahrzeuge	Anzeigen Verwarnungen	anteilig in %
04.07.2018 Bahnhofstraße 06:40 – 09:25 Uhr	30	43	100	1	1,00
04.07.2018 Schönbuchstraße 10:30 – 13:00Uhr	30	42	107	2	1,86
13.07.2018 Schönbuchstraße 14:45 – 18:15 Uhr	30	47	136	7	5,14
18.07.2018 Torstraße 06:35 – 09:20 Uhr	50	58	111	-	-
18.07.2018 Karlstraße 10:45 – 13:30 Uhr	30	37	89	-	-
26.07.2018 Bahnhofstraße 14:30 – 17:10 Uhr	30	38	017	-	-
26.07.2018 Tübinger Straße 18:40 – 21:05 Uhr	50	81	948	33	3,48



Notdienste

Notrufnummern

Polizei	110
Notruf (Feuerwehr u. Rettungsdienst/Notarzt)	112

Ärztlicher Notfalldienst

Wochenende/Feiertag:

Freitag 16 - 23 Uhr, Vorfeiertag 19 - 23 Uhr, Samstag/Sonntag/Feiertag 8 - 23 Uhr ist die Notfallpraxis an der Filderklinik besetzt. Begeben Sie sich bitte ohne Voranmeldung dorthin: Im Haberschlag 7, Filderstadt-Bonlanden. Sie benötigen für den Notdienst Ihre Krankenversicherungskarte. Wegbeschreibung zur Filderklinik ab Dettenhausen

In Waldenbuch bei der Tankstelle rechts nach Nürtingen, Ausschilderung zur Burkhardtsmühle folgen, dort links nach Filderstadt-Plattenhardt, am Ortseingang von Filderstadt-Plattenhardt geradeaus, Klinik auf der rechten Seite.

Montag bis Donnerstag

gilt für alle Notfälle ab 19 Uhr die Vermittlung über die Leitstelle unter Tel. 116 117.

Für **dringende Hausbesuche** erreichen Sie zur Vermittlung des Hausbesuchs die Leitstelle des DRK ebenfalls unter der Telefonnummer 116 117.

In **lebensbedrohlichen Fällen** alarmieren Sie bitte den Rettungsdienst unter der Notrufnummer 112.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Vermittlung der zuständigen Notfallpraxis 116 117

Notdienste der Kreisärzteschaft Tübingen

Rufbereitschaft von 19 bis 7 Uhr 07071 791071

Krankentransporte

07071 19222

Zahnärztlicher Notdienst

Zu erfragen unter Tel.-Nr. 01805 911670

Kinderärztlicher Notdienst

in der Kinderklinik, Kreiskrankenhaus Böblingen

Montag bis Freitag ab 19.30 Uhr

Samstag ab 9.00 Uhr (keine Voranmeldung)

Diakoniestation

Diensthabende Pflegefachkraft, Telefon 6697-300

Polizeiposten und Freiwillige Feuerwehr

Polizeiposten Dettenhausen	07157 535220
Polizeirevier Tübingen	07071 972-8660
Feuerwehrkommandant M. Burkhardt	07157 7054574
Stv. FW-Kommandant D. Bauer	0176 62008318
Stv. FW-Kommandant H. Mögle	07157 532089

Störungsdienste

Gas	
EnBW	0711 28944250

Wasserrohrbruch

Ortsbauamt Dettenhausen	07157 126-50
Ammertal-Schönbuchgruppe	0800 8151815

Stromausfall

Stadtwerke Tübingen	07071 157-111
---------------------	---------------

Apothekennotdienste

Die Notdienstbereitschaft beginnt am angegebenen Tag um 8:30 Uhr morgens und endet um 8:30 Uhr am folgenden Tag. Außerhalb der gesetzlichen Länderschlusszeiten beträgt die Notdienstgebühr 2,50 €. Kostenfreie Festnetz-Rufnummer: 0800 00 22833

Freitag, 17.08.2018

Flugfeld-Apotheke
Böblingen (Flugfeld), Konrad-Zuse-Straße 14
Tel. 07031 205900

Samstag, 18.08.2018

Rotbühl-Apotheke
Sindelfingen, Leonberger Straße 29
Tel. 07031 70820

Fortuna-Apotheke
Dettenhausen, Störrenstraße 35
Tel. 07157 61015

Sonntag, 19.08.2018

Apotheke Hulb
Böblingen (Hulb), Otto-Lilienthal-Straße 24
Tel. 07031 469317

Uhland-Apotheke
Waldenbuch, Gartenstraße 1
Tel. 07157 3837

Montag, 20.08.2018

Apotheke am Marktplatz
Sindelfingen, Marktplatz 4
Tel. 07031 814537

Fortuna-Apotheke
Dettenhausen, Störrenstraße 35
Tel. 07157 61015

Dienstag, 21.08.2018

Sonnen-Apotheke
Sindelfingen, Mercedesstraße 11
Tel. 07031 794999

Central-Apotheke
Schönaich, Wettgasse 45
Tel. 07031 651388

Mittwoch, 22.08.2018

Apotheke Diezenhalde
Böblingen, Freiburger Allee 57
Tel. 07031 273889

Laurentius-Apotheke
Sindelfingen (Maichingen), Laurentiusstraße 24
Tel. 07031 382365

Donnerstag, 23.08.2018

Apotheke im Breuningerland
Sindelfingen, Tilsiter Straße 15
Tel. 07031 95790

Schulnachrichten

Oskar-Schwenk-Schule Grund-, Werkreal- und Realschule Waldenbuch



Ringens mit den Profis

Am 12. Juli 2018 machte sich die Klasse 3a der Oskar-Schwenk-Schule auf den Weg nach Musberg. Ziel war der ehemalige Kuhstall der Familie Stäbler. Kuhstall? Warum ein Kuhstall? Weil Frank Stäbler, der amtierende Weltmeister im Ringen, und Mohammad Papi, ein erfolgreicher Ringer aus dem Iran, ihr vorübergehendes Trainingslager dort eingerichtet hatten.

Mohammad Papi ist für die Kinder inzwischen ein bekanntes Gesicht. In den Wochen zuvor war er regelmäßig im Sportunterricht dabei und übte mit den Kindern das Ringen und Raufen. Gleichzeitig unterstützten die Kinder den Profi im Deutschlernen. So lernten alle voneinander und miteinander.

Die beiden begrüßten die Trainingsgäste herzlich und forderten sie sogleich auf, mit auf die Ringermatte zu kommen. Sie starteten mit einem gemeinsamen Aufwärmen unter der Leitung der beiden Profis. Dabei merkten die Kinder schnell, dass man als Ringer nicht nur Kraft benötigt, sondern auch Beweglichkeit. Im Anschluss daran wurde der Klasse 3a der sogenannte „Achselwurf“ gezeigt und daraufhin miteinander geübt. Auf Nachfrage zeigten die Ringer noch einen kleinen Kampf gegeneinander, der für viel Staunen sorgte. Die Schüler selbst durften zum Teil auch gegen die Profis kämpfen. Das war ein lustiges Erlebnis.

Bei einer anschließenden Fragerunde erfuhren die Drittklässler mehr über die Ringer und ihren Lebensweg. Zum Abschluss bekamen alle Kinder Autogrammkarten und es wurden Erinnerungsbilder gemacht. Es war ein toller Ausflug, darüber waren sich alle Drittklässler einig.
Antje Baumann

